

Bestimmungen Jugendliche 2020

1. Das Angeln ist nur mit 1 Rute mit einem Vorfach und nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers erlaubt.
2. Das Angeln von Brücken ist verboten.
3. In der Zeit vom 01.04. bis 31.08. ist das Fischen von den 2 Naabinseln bei Eich verboten.
4. Das Angeln von Booten, auch verankert am Ufer ist verboten.
5. Das Auslegen des Köders mittels Boot, Schwimmens oder anderen Hilfsmitteln (sowie Bojenmontage) außer Angelrute ist verboten.
6. Der Fang der Fische oder Köderfische mittels Reuse, Senke oder Netzen ist verboten.
7. Ab 01.05. ist die Verwendung eines toten Köderfisches erlaubt. (Schonzeiten beachten).
8. Ab 16.05. ist die Verwendung eines Kunstköders in allen Vereinsgewässern erlaubt.
9. Das Befahren der Ufer ist nur auf öffentlichen Wegen gestattet. Bei Flur- oder sonstigen Schäden übernimmt der Verein keine Haftung.
10. Das Mitglied ist verpflichtet bei einer Übertretung oder Verfehlung den Anordnungen der Kontrolleure und Fischereiaufseher Folge zu leisten.
11. Die Jugendlichen sind verpflichtet den staatlichen Fischereischein und den Jahreserlaubnisschein bei sich zu tragen und den Kontrolleuren und den erwachsenen Mitgliedern des Vereins vorzuzeigen.
12. Verboten ist das Fischen von den Inseln des Cali-Weiher.

13. Beim Angeln müssen Kescher, Maßband, Hakenlöser, Abhakmatte usw. mitgeführt werden, um den Fischfang nach gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen ausüben zu können.

14. Der Besuch der monatlichen Schulung ist für alle jugendlichen Erlaubnisscheininhaber Pflicht. Mehrmaliges Fehlen ohne Entschuldigung hat eine befristete Sperre oder Entzug des Erlaubnisscheins zur Folge.

15. Ufer und Gewässer sind sauber zu halten. Umweltverschmutzungen auch in kleinem Umfang (Köderdosen od. ähnl.) werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht. Der Erlaubnisschein wird entzogen. Auf eine Rückerstattung der gezahlten Erlaubnisscheingebühren hat der Verursacher keinen Anspruch.

16. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen oder vereinsinternen Bestimmungen werden laut Satzung durch den Entzug der Jahreskarte geahndet. Auf eine Rückerstattung der gezahlten Erlaubnisscheingebühren hat der Verursacher keinen Anspruch. Bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat, wird Anzeige erstattet.

17. Fangbuch: - In das Fangbuch sind alle Fische, die einer Fangbeschränkung unterliegen und zur Aneignung bestimmt sind sofort nach dem Töten einzutragen. Gehälterte Fische gelten als angeeignet und sind eintragungspflichtig. – alle anderen Fische sind nach Beendigung des Angelns täglich einzutragen. – die Nichteintragung führt zum Ausschluss aus dem Verein.

18. Es dürfen nicht mehr als 3 Fische in einem Setzkescher oder Karpfensack gehältert werden.